

Satzung der Ortsgemeinde Guntersblum über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 16.06.2020

Der Gemeinderat Guntersblum hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) i.V.m. § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach §88 Abs.3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach §47 Abs.1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach der Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Verwendung des Geldbetrages
Die Ortsgemeinde verwendet den Geldbetrag,
 - Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle
 - Für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen
 - Zum Ausbau und zur Instandhaltung von P+R-Anlagen
 - Für die Errichtung von Parkleitsystemen und anderer Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs
 - Für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung von Gebietszonen

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung Guntersblum.

§ 3 Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösung

(1) Gemäß §1 Abs.1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbes der Gebietszone.

(2) Der Ablösebetrag wird wie folgt festgesetzt: 5.865,00 € je Stellplatz oder Garage.

(3) Die Zahlung der Beträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4 Rechtskraft¹

Die Satzung tritt am Tage ihrer der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Regelung der Stellplatzablösegebühren, festgeschrieben in der Satzung der Gemeinde Guntersblum über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 18. Juni 1993, tritt mit Rechtskraft dieser Stellplatzablösesatzung in ihrer geltenden Fassung, außer Kraft.

Guntersblum, den 16.06.2020
gez. Claudia Bläsius-Wirth (Ortsbürgermeisterin)

¹ Die Satzung wurde am 24.06.2020 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.